

Gemeinde Krogaspe

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5

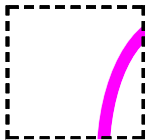
**„Dohrkamp II, nördlich der Hauptstraße, östlich der Straße
Dohrkamp“ der Gemeinde Krogaspe**

Naturschutzfachlicher Beitrag

Verfahren nach § 13b BauGB

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Stand 29.06.2018



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25
24113 Molfsee
04347 / 999 73 0 Tel.
04347 / 999 73 79 Fax
Email: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 17-66

Inhalt

1	Veranlassung	2
2	Planinhalt	2
3	Lage und Nutzung	3
4	Schutzgebiete und Biotopverbund	3
5	Biotopschutz	4
6	Artenschutz	10
6.1	Relevanzprüfung.....	10
6.1.1	Europäische Vogelarten.....	10
6.1.2	Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL.....	10
6.1.3	Tierarten des Anhangs IV FFH-RL.....	10
6.2	Verbotstatbestände.....	11
6.2.1	Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 (1) BNatSchG.....	11
6.2.2	Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG.....	11
6.2.3	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG.....	12
7	Fazit	12
8	Quellen	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus der Planzeichnung (aus: Guntram Blank Architekturbüro für.....)	3
Abbildung 2: Biotoptypen im Geltungsbereich.....	5
Abbildung 3: Pferdeweide (artenarmes Wirtschaftsgrünland).....	6
Abbildung 4: typisch ausgeprägter Knick entlang der Hauptstraße.....	6
Abbildung 5: Fläche der Gemeinde, auf die der Knickausgleich erbracht wird.....	8
Abbildung 6: Lage der Fläche mit Knickersatz zum Geltungsbereich.....	9

Bearbeitung

Projektleiter: J. Rasmus

Bearbeitung: H. Fietzek

1 Veranlassung

Im rund 0,7 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Krogaspe (Kreis Rendsburg-Eckernförde) ist die Errichtung von 7 Wohngebäuden mit der erforderlichen verkehrlichen Erschließung geplant. Der Geltungsbereich liegt im Westen der Ortschaft Krogaspe.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Bebauungsplan, nach dem gemäß § 13b BauGB Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einbezogen werden sollen. In diesem Verfahren unterliegen die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht der Eingriffsregelung. Damit ist auch kein Ausgleich für Natur und Landschaft erforderlich. Darüber hinaus ist kein Umweltbericht zu erstellen. Es sind allerdings die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung des Bauleitplans zu berücksichtigen. Anzuwenden sind die Vorschriften des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG, § 21 LNatSchG) und des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG).

Aufgrund einer Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde der Schutzabstand zu Knicks geändert, weshalb der Entwurf geändert werden musste.

Die GFN mbH wurde mit der Erstellung des naturschutzfachlichen Beitrags beauftragt.

2 Planinhalt

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,7 ha und wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über die Hauptstraße im Süden des Geltungsbereichs. Hieran schließt sich Richtung Norden eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung an, die zu den Wohnbebauungen führt.

Innerhalb der Baugrenzen ist eine Bebauung bis zu einer Grundfläche von maximal 175 m² je Grundstück zulässig, daraus ergibt sich eine maximal überbaubare Grundfläche von insgesamt 1.225 m². Die maximal überbaubare Grundfläche darf je Grundstück zugunsten an das Hauptgebäude angebaute Wintergärten oder Terrassen um maximal 25 m² erhöht werden. Die Bauhöhen sind auf 9,0 m begrenzt. Es sind nur Einzelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

Knicks begrenzen den Geltungsbereich im Norden und im Süden. Der Knick im Norden bleibt erhalten, der Knick im Süden soll an 2 Stellen durchbrochen und der übrige Teil entwidmet werden. Überhälter in den Knicks sowie die Weide am Nordwestrand des Geltungsbereichs bleiben erhalten. Neupflanzungen von Bäumen sind entlang der Planstraße und der im Nordosten geplanten Grünfläche vorgesehen.

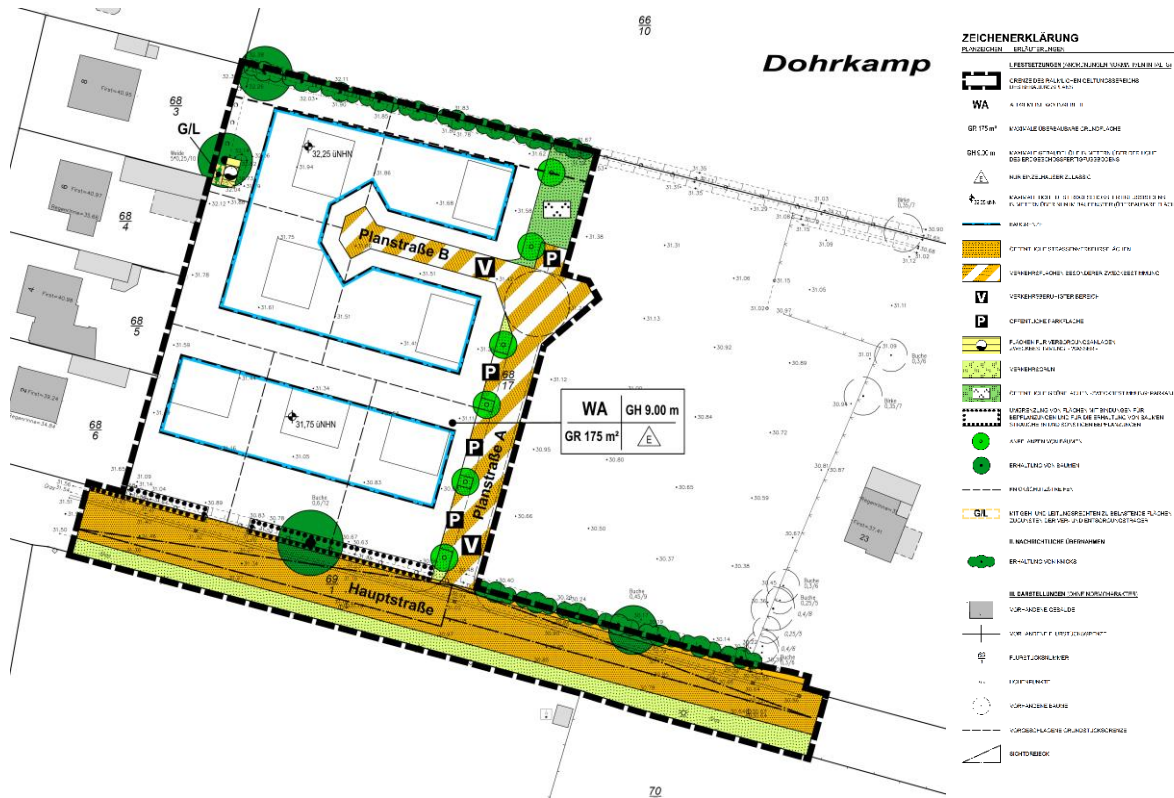


Abbildung 1: Auszug aus der Planzeichnung (aus: Guntram Blank Architekturbüro für Stadtplanung)

3 Lage und Nutzung

Der Geltungsbereich ist dem Naturraum Holsteinische Vorgeest zuzuordnen.

Der im Kreis Rendsburg-Eckernförde in der Gemeinde Krogaspe gelegene rd. 0,7 ha große Geltungsbereich umfasst den westlichen Bereich einer Pferdeweide, die im Norden und Süden von Gehölzstrukturen umgeben ist. Nördlich, außerhalb des Geltungsbereichs, befindet sich eine als Lagerplatz genutzte Rasenfläche. Westlich schließt sich Wohnbebauung an, südlich wird der Geltungsbereich durch die Kreisstraße 11 „Hauptstraße“ begrenzt. Südlich der Hauptstraße grenzt eine Grünfläche an, die zum Teil als Friedhof und als Fußballplatz genutzt wird.

4 Schutzgebiete und Biotopverbund

Sollten sich Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000- Gebieten ergeben, ist das beschleunigte Verfahren unzulässig (§ 13a (1) BauGB). Das nächstgelegene Natura2000-Gebiet ist das 4,7 km entfernt liegende FFH- Gebiet DE1826-301 „Dosenmoor“ östlich von Neumünster-Einfeld. Eine Beeinträchtigung ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

Nationale Schutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen, das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet „Stadtrand Neumünster“ und befindet sich rd. 1,9 km östlich des Geltungsbereichs.

Nordwestlich verläuft in rd. 1 km Entfernung der Dickwiesegraben, welcher zusammen mit dem Dickmoor (950 m westlich des Geltungsbereichs) eine Nebenverbundachse des

Biotopverbundsystems bildet. Nördlich dieser Verbundachse schließt sich der Naturpark Westensee an.

5 Biotopschutz

Die Biotoptypen im Geltungsbereich wurden am 28.04.2017 entsprechend der Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins erfasst (vgl. Abbildung 2).

Die Fläche des Geltungsbereichs wird derzeit als Pferdeweide genutzt. Auf dieser Fläche hat sich arten- und strukturarmes Grünland entwickelt. An der westlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich ein Weidengebüsch, es wurde als Einzelbaum aufgenommen. Südlich und nördlich begrenzen Knicks die Grünlandfläche. Die Knicks bestehen vorwiegend aus Holundergebüsch, Haselsträuchern und Hainbuchen. Knicks sind nach § 21 (1) LNatSchG gesetzlich geschützt, daher ist bei einer Überbauung bzw. Entnahme dieser Biotope eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Südlich verläuft entlang des Geltungsbereichs mit der Hauptstraße ein vollversiegelter Verkehrsweg mit Straßenbegleitgrün.

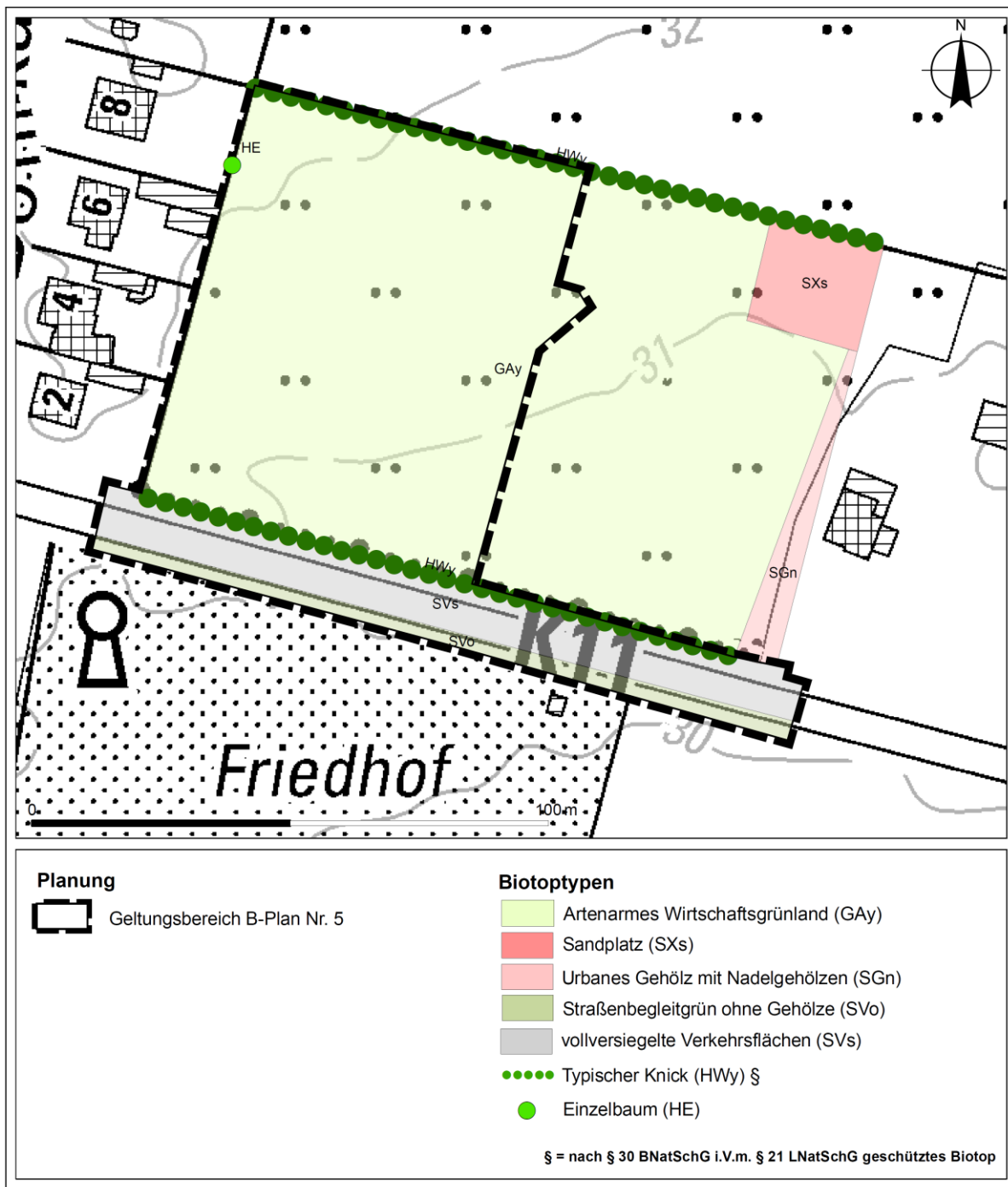


Abbildung 2: Biotoptypen im Geltungsbereich



Abbildung 3: Pferdeweide (artenarmes Wirtschaftsgrünland)

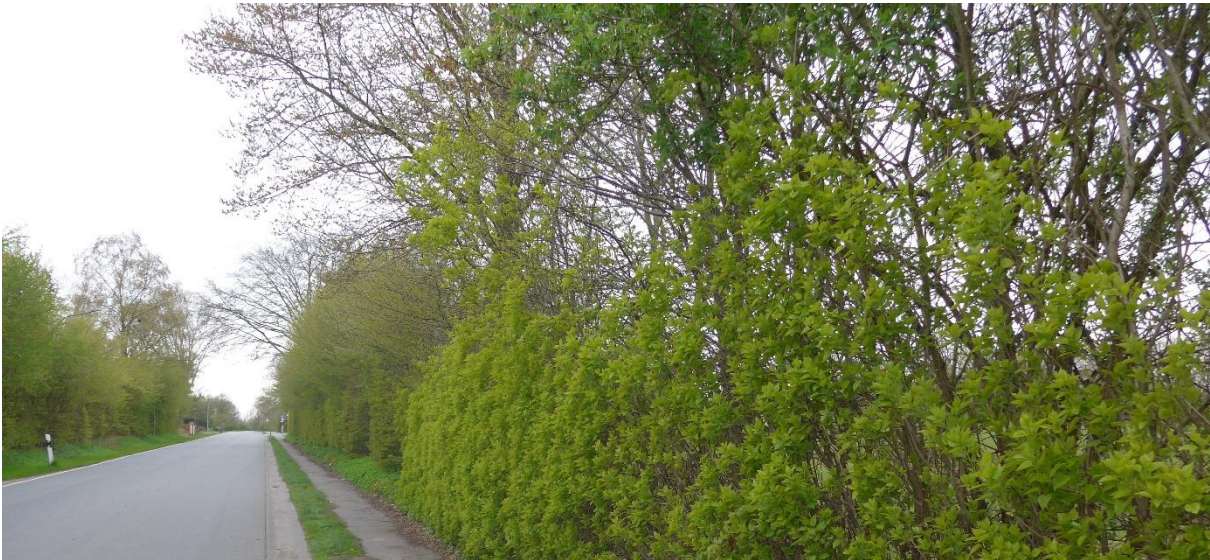


Abbildung 4: typisch ausgeprägter Knick entlang der Hauptstraße

Nach § 30 (2) BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Beschädigung gesetzlich geschützter Biotope führen, verboten. Gemäß § 30 (3) BNatSchG i. V. m. § 21 (3) LNatSchG kann von dem Verbot eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Im 1. Entwurf war zum nördlich gelegenen Knick entlang der Geltungsbereichsgrenze ein Schutzabstand von 3 m vorgesehen. Die UNB des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat im formellen Beteiligungsverfahren die Vergrößerung des Schutzabstands auf 7 m zu Knicks gefordert oder alternativ eine Entwidmung des Knicks vorgeschlagen. Begründet wurde die Forderung damit, dass bei Unterschreitung eines Schutzabstands von 7 m ein Funktionsverlust des Knicks zu erwarten sei. Die Einhaltung eines 7 m breiten Schutzstreifens ist jedoch nicht mit den Planungszielen vereinbar, eine Entwidmung kommt hingegen aufgrund fehlender Zustimmung eines Eigentümers nicht in Frage. Mit der UNB wurde daher vereinbart, den nördlichen Knick auf 66 m Länge zu erhalten und einen 4 m breiten Schutzabstand festzusetzen. Da mit der Unterschreitung des geforderten Mindestabstands Funktionsverluste

verbunden sein können, wird der betroffene Knickabschnitt durch Neuanlage eines Knicks im Verhältnis 1:1 ersetzt.

Der Knick im Süden wird darüber hinaus an 2 Stellen auf insgesamt 16 m durchbrochen. Der verbleibende Knick wird als Fläche zum Erhalt des bestehenden Bewuchses festgesetzt und entwidmet. Für den Knickdurchbruch auf 16 m wird gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR-SH 2017) ein Ausgleichsbedarf von 1:2 durch Neuanlage eines Knicks in Ansatz gebracht. Die Entwidmung des Knicks beläuft sich auf insgesamt 50 m Länge, hier erfolgt ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 durch Neuanlage eines Knicks.

Insgesamt beläuft sich der Ausgleichsbedarf damit auf 148 m Knicklänge. Die Überhälter im Knick bleiben erhalten. Bei der Neuanlage der Knicks werden die Bedingungen aus den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR-SH 2017) angewendet.

Die Neuanlage des Knicks von 148 m Länge erfolgt im Dickmoor in der Gemeinde und Gemarkung Krogaspe auf der Flur 1, Flurstücke 108 und 110. Die Fläche befindet sich rund 900 m nordwestlich des Geltungsbereichs. Damit können die Beeinträchtigungen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden.

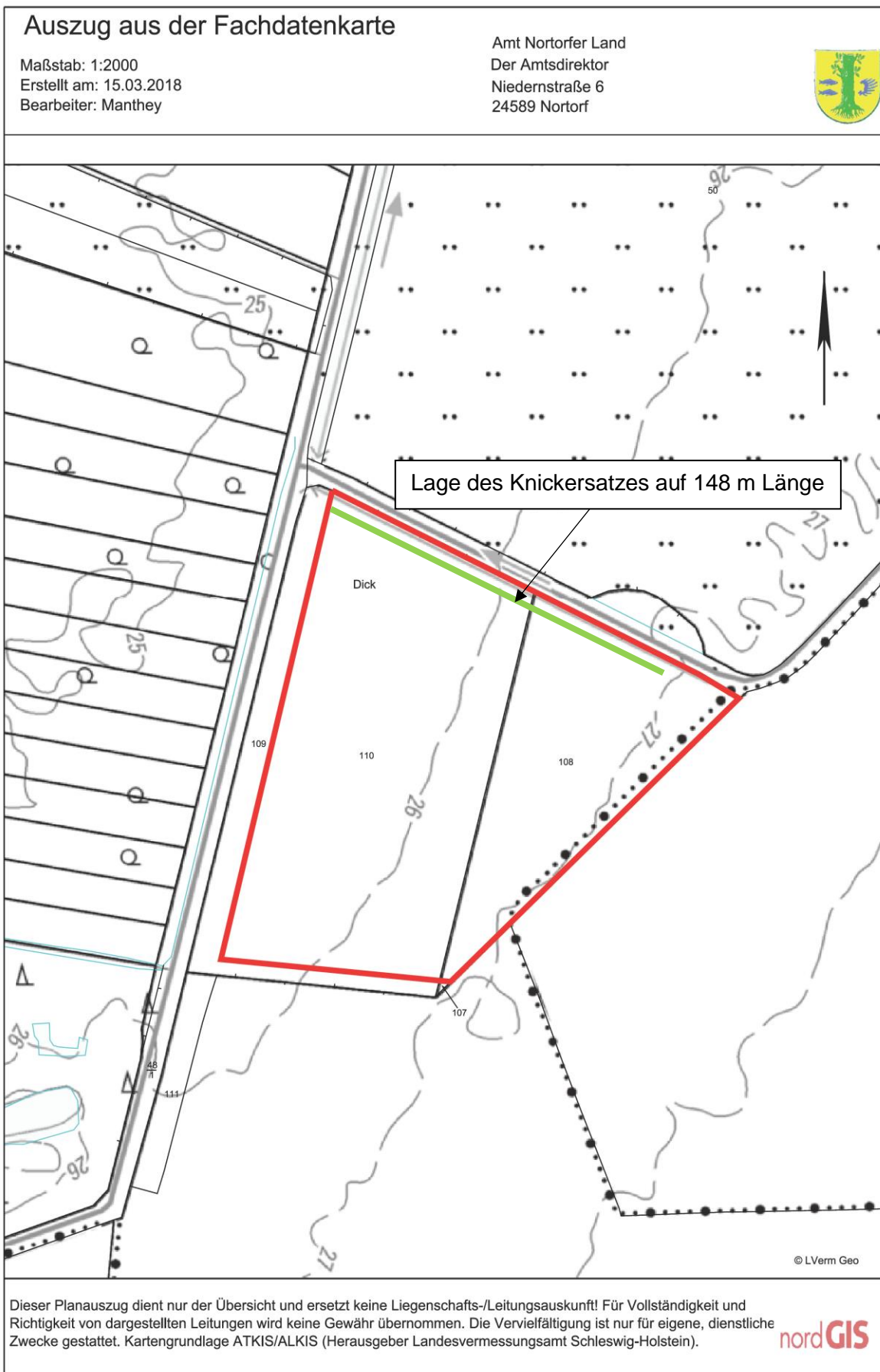
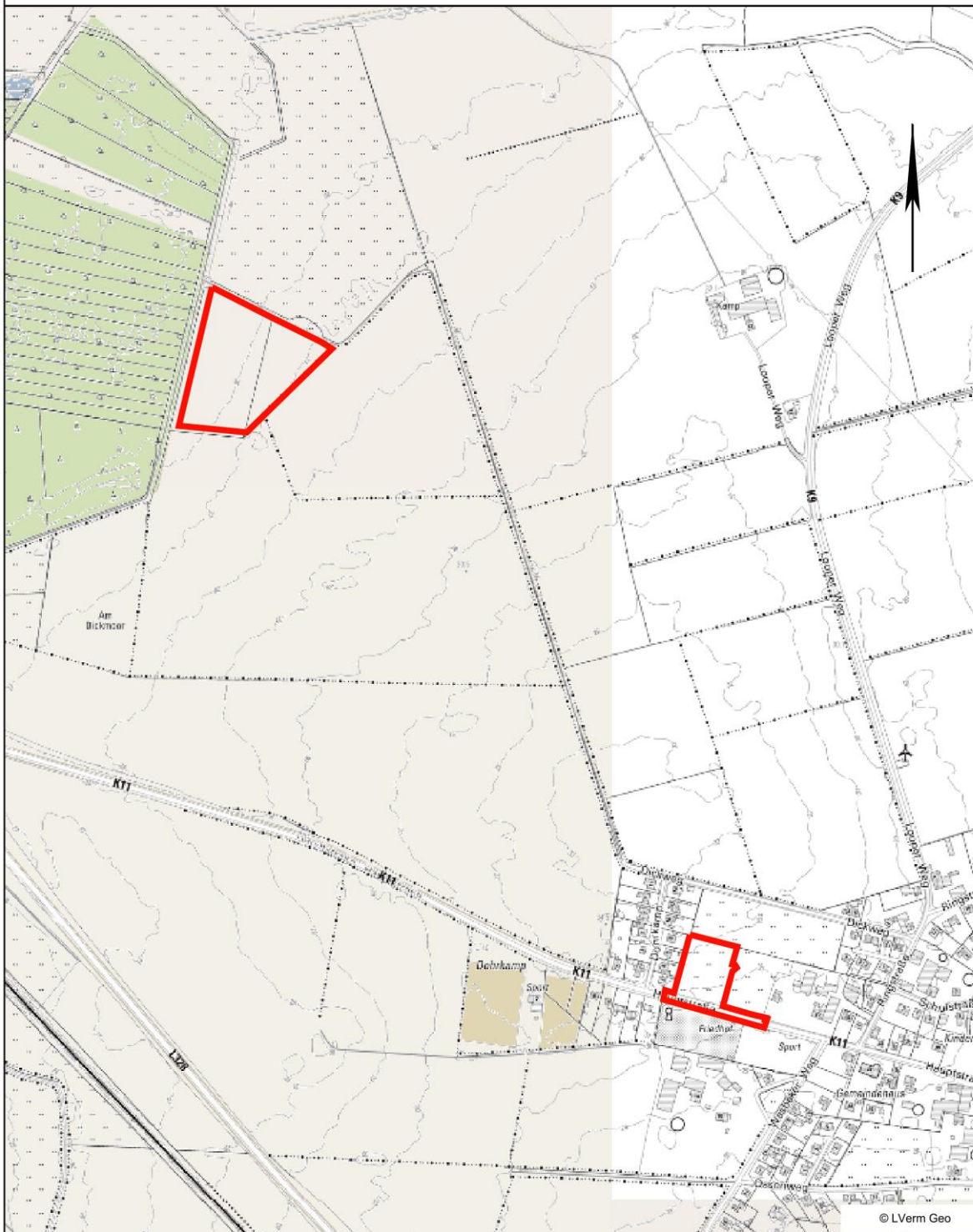


Abbildung 5: Fläche der Gemeinde, auf die der Knickausgleich erbracht wird

Auszug aus der Fachdatenkarte

Maßstab: 1:7500
 Erstellt am: 15.03.2018
 Bearbeiter: Manthey

Amt Nortorfer Land
 Der Amtsdirektor
 Niedernstraße 6
 24589 Nortorf



Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und ersetzt keine Liegenschafts-/Leitungsauskunft! Für Vollständigkeit und Richtigkeit von dargestellten Leitungen wird keine Gewähr übernommen. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, dienstliche Zwecke gestattet. Kartengrundlage ATKIS/ALKIS (Herausgeber Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein).

nordGIS

Abbildung 6: Lage der Fläche mit Knickersatz zum Geltungsbereich

6 Artenschutz

6.1 Relevanzprüfung

Zur Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen wurde das Potenzial für Vorkommen von Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten abgeschätzt.

6.1.1 Europäische Vogelarten

In den Gehölzbeständen sind Vorkommen gehölzbrütender Arten zu erwarten. Aufgrund der Nähe zur Hauptstraße und der angrenzenden Bebauung ist v.a. mit weit verbreiteten, störungsunempfindlichen Arten, wie Arten der Gärten und Parks (z.B. Amseln, Buchfink, Blaumeisen) zu rechnen. Für Offenlandarten ist die zum Großteil von Siedlungsflächen und Gehölzen umgebene Weide eher ungeeignet (Silhouetteneffekt), Brutvorkommen können aber nicht ausgeschlossen werden. An oder in den umliegenden Gebäuden können gebäudebewohnende Arten, wie Schwalben, Bachstelze oder Schleiereule vorkommen. Es liegt ein Brutnachweis der Schleiereule aus dem Arten- und Fundpunktkataster des Landes Schleswig-Holstein (AFK, Stand Mai 2017) im östlichen Ortsteil von Krogaspe aus 2012 vor (Entfernung 770 m). Weitere Nachweise wurden 2015 nördlich von Krogaspe bei Kamp in 860 m Entfernung und 2016 südlich bei Heinrichshof in 1,4 km Entfernung dokumentiert. Darüber hinaus brütet mindestens seit 2011 der Weißstorch in Krogaspe (mit Unterbrechung von 2012-2014; Entfernung zum Geltungsbereich rund 300 m). Die Fläche des Geltungsbereichs weist aufgrund der Habitatausstattung sowie der umgebenden Bebauung kein besonderes Potenzial als Brut- oder Nahrungsgebiet für Groß- und Greifvögel auf.

Für Rast- und Zugvögel ist der Geltungsbereich ohne Bedeutung.

6.1.2 Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL

Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Verbreitung der Arten sowie der Nutzung des Gebiets ausgeschlossen werden.

6.1.3 Tierarten des Anhangs IV FFH-RL

Fledermäuse

Die linienhaften Gehölzstrukturen sowie die Offenlandbereiche können ein Potenzial als Jagdrevier haben. Auch die Überhälter in den Knicks können sich für Fledermausquartiere eignen. Insbesondere haben aber die umliegenden Gebäude eine potenzielle Quartierseignung. Da es im Umfeld der Planung mehrere Wohn- und Wirtschaftsgebäude gibt, jedoch nur recht wenige ältere Bäume, sind vorwiegend gebäudebewohnende Arten, wie Breitflügel- und Zwergfledermaus, im Geltungsbereich zu erwarten. Diese können die Fläche des Geltungsbereichs potenziell als Jagdgebiet nutzen. Eine Datenabfrage des Arten- und Fundpunktkatasters (AFK, Stand 01.03.2017) ergab indes keine Nachweise für Fledermäuse im Geltungsbereich und in seinem weiteren Umfeld (bis 4 km).

Der Geltungsbereich hebt sich jedoch nicht von umliegenden Flächen ab und hat daher keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse.

Amphibien

Mangels Laichgewässer im Geltungsbereich und in seinem Umfeld sind Vorkommen von Amphibien nicht zu erwarten. Auch eine Abfrage des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (Stand 16.10.2016) ergab keine Nach- oder Hinweise von Amphibien.

Haselmaus

Die Planung liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets der Haselmaus, ein Vorkommen ist daher nicht zu erwarten.

Fortpflanzungsstätten oder Vorkommen von weiteren Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, sind im Geltungsbereich aufgrund der Habitatausstattung und der jeweiligen Verbreitungsgebiete der Arten nicht zu erwarten.

6.2 Verbotstatbestände

Die Zugriffsverbote des § 44(1) BNatSchG gelten gem. § 44 (5) BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

6.2.1 Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 (1) BNatSchG

Schädigungen von europäischen Vogelarten können durch die Beachtung von Bauzeiten ausgeschlossen werden. Insbesondere Eingriffe in Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern stattfinden. Eine Entnahme von Gehölzen ist im Zeitraum vom 1.3. bis 30.9. eines Jahres unzulässig. Sofern während der Brutzeit von Offenlandarten in Offenlandbiotop eingegriffen wird, sind zuvor geeignete Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, um Bruten auf der Fläche sicher auszuschließen. Die Brutzeit für Offenlandarten betrifft den Zeitraum vom 1.3. bis 15.8. eines Jahres.

Quartierstandorte von Fledermäusen werden nicht beansprucht.

Eine Schädigung/Tötung von Individuen durch die Bauarbeiten und damit eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz (1) ist damit sicher auszuschließen.

6.2.2 Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Baubedingte Störungen von gebüschbrütenden Vogelarten können nicht völlig ausgeschlossen werden. Im Gebiet sind jedoch v.a. störungsunempfindliche Ubiquisten zu erwarten, da das Gebiet bereits jetzt (u.a. durch die umliegende Bebauung, Nähe zur Hauptstraße, Fußballplatz) Störungen aufweist. Daher ist davon auszugehen, dass die in den Gehölzen brütenden Vögel nicht erheblich durch Baumaßnahmen im Brutgeschäft gestört werden.

Anlagenbedingt sind keine Störungen zu erwarten, die über vorhandene Störwirkungen hinausgehen. Es kommt somit nicht zu einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG.

6.2.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Da die im Gebiet potenziell vorkommenden Vogelarten jedes Jahr neue Neststandorte aufsuchen, kommt es nicht zu einer Zerstörung von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes.

Quartierstandorte der Fledermaus werden nicht beansprucht.

Damit ist eine Verwirklichung der Verbotstatbestände nach § 44(1) Abs. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

7 Fazit

Eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist bei Beachtung der erforderlichen Maßnahmen ausgeschlossen.

8 Quellen

Günther & Pollok Landschaftsplanung (2000): Landschaftsplan der Gemeinde Krogaspe.

IM-SH (2000): Regionalplan Planungsraum III.

MELUR-SH (2017): Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz.

MUNF-SH (2000): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster.